

# KWF-Programm

## »Ziel 3«

im Rahmen der Richtlinien »Investitionen«, »Unternehmens- und Projektentwicklung«, »Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI)«, »Regionale Impulsförderung«

### Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel dieses KWF-Programms ist es, betriebliche und überbetriebliche grenzüberschreitende Kooperationen zwischen Kärnten und Slowenien sowie zwischen Kärnten und Italien zu fördern. Durch grenzüberschreitende Kooperationen soll eine Hebung der Leistungskraft und eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kärntner Wirtschaft erreicht werden. Eine Förderung von grenzüberschreitenden Vorhaben durch den KWF erfolgt ausschließlich in Abstimmung mit Förderungen im Rahmen der Programme der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ) Österreich-Slowenien 2007-2013 und Österreich-Italien 2007-2013.

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0  
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at

### Inhalt

	Seite
1	Wer wird gefördert? ..... 2
2	Was wird gefördert? ..... 3
3	Welche Kosten werden anerkannt? ..... 4
4	Wie hoch ist die Förderung? ..... 6
5	»De-minimis« ..... 7
6	Wie sieht die Antrags- & Förderungsabwicklung aus? 8
7	Allgemeines ..... 9

**Ziel 2**  
**EU-Förderprogramm**  
**für Kärnten**  
**2007–2013**

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

# 1 Wer wird gefördert?

## 1.1 Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die ein grenzüberschreitendes Projekt | einen Projektteil im Rahmen der ETZ-Programme Österreich-Slowenien oder Österreich-Italien umsetzen, wobei ein relevanter Anteil des Projekts | Projektteils in Kärnten realisiert werden muss.

## 1.2 Nicht Förderungswerber

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.



## 2 Was wird gefördert?

### 2.1 Förderbare Projekte

Grenzüberschreitende wirtschaftliche Projekte, die den Geschäftsfeldern des KWF entsprechen und aufgrund einer Förderungsvereinbarung im Rahmen der ETZ Programme Österreich-Slowenien und Österreich-Italien 2007-2013 gefördert werden sollen.

Ein Gesamtprojekt kann sich aus einem oder mehreren folgenden Bereichen zusammensetzen:

- Investitionen,
- Unternehmens- und Projektentwicklung,
- Forschung und Entwicklung sowie
- Regionale Impulsförderung

Setzt sich ein Gesamtprojekt aus mehreren Bereichen zusammen, muss das Gesamtprojekt in seiner Darstellung entsprechend in Teilbereiche untergliedert werden.

### 2.2 Mindestvoraussetzungen

2.2.1 Der Projektdurchführungszeitraum soll 2 Jahre nicht überschreiten. Die Förderungsmittel sind so einzusetzen, dass die jeweiligen Förderungsziele erreicht werden und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

2.2.2 Bei Projekten aus dem Bereich Investitionen müssen zusätzlich zu Punkt 2.2.1 folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Mindestens 25% der förderbaren Projektkosten sind aus eigenen Mitteln oder über Fremdfinanzierung, die keine öffentliche Förderung enthält, zu finanzieren.
- b) Die Investitionsgüter müssen von Dritten zu Marktbedingungen erworben worden sein.
- c) Die förderbaren Kosten müssen mindestens die Höhe der durchschnittlichen Normal-Afa der letzten zwei Geschäftsjahre (einschließlich Leasing- und Mietaufwendungen für Gebäude und Produktionsmittel) erreichen.

2.2.3 Bei Projekten aus dem Bereich Unternehmens- und Projektentwicklung müssen zusätzlich zu Punkt 2.2.1 folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Plausibilität und Realisierungswahrscheinlichkeit des angestrebten Projekts.
- b) Nachweis der Ausfinanzierung des Projekts.
- c) Bei der Förderung von einzelbetrieblichen Maßnahmen müssen die Kosten des Gesamtprojektes eine außergewöhnliche finanzielle Belastung und damit ein außerordentliches Risiko für das Unternehmen darstellen. Zur Beurteilung wird beispielsweise die Relation der Projektkosten zur Normal-Afa, zum Jahresumsatz, der Eigenmittelausstattung u. a. herangezogen.

2.2.4 Wenn ein Gesamtprojekt aus mehreren Teilbereichen besteht, die verschiedenen Bereichen wie hier angeführt zuzuordnen sind, müssen die Mindestvoraussetzungen für jedes Teilprojekt erfüllt sein.



### 3 Welche Kosten werden anerkannt?

#### 3.1 Förderbare Kosten

3.1.1 Bei Projekten aus dem Bereich Investitionen:

- a) Erstinvestitionen in das Sachanlagevermögen, die aktiviert werden und mindestens 3 Jahre (bei Großunternehmen gemäß EU-Wettbewerbsrecht mindestens 5 Jahre) in der Betriebsstätte des Förderungswerbers verbleiben.
- b) Immaterielle Investitionen in Form von Technologietransfer (z.B. Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how, Überlassung nicht patentierter technischer Kenntnisse), die von Dritten zu Marktbedingungen erworben wurden, aktiviert werden und mindestens 3 Jahre in der Betriebsstätte des Förderungswerbers verbleiben, bis zu 25% der förderbaren Kosten.

3.1.2 Bei Projekten aus dem Bereich Unternehmens- und Projektentwicklung:

- a) Externe Beratungskosten
- b) Kosten für Durchführbarkeits- und Umsetzungsstudien
- c) Kosten für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen (bei besonderer wirtschaftspolitischer Relevanz inklusive interner Kosten)
- d) Beratungsleistungen in der Gründungs- und Startphase (inkl. interne Kosten) für überbetriebliche Projekte (z.B. Kooperationen und Netzwerk), die den Kärntner Stärke- bzw. Kompetenzfeldern (im Sinne der Regelungen des Ziel 2 Programms) entsprechen.

3.1.3 Bei Projekten aus dem Bereich Forschung- und Entwicklung:

- a) Personalkosten
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstungen im Bereich und für die Dauer des Forschungsvorhabens
- c) Kosten für Grundstücke und Gebäude (nur AFA), sofern und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden
- d) Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und Patente
- e) Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für die Forschungstätigkeit genutzt werden
- f) Gemeinkosten, die im Zuge des Forschungsvorhabens direkt entstehen
- g) sonstige Betriebsausgaben einschließlich Kosten für Material, Lieferungen und Ähnliches, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen
- h) Kosten für Technologietransferdienste
- i) Sonstige Kosten, die gemäß Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation für die jeweiligen Beihilfentatbestände als förderbare Kosten gelten
- j) Ausbildungskosten gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

3.1.4 Bei Projekten aus dem Bereich Regionale Impulsförderung

- a) Erstinvestitionen in das Sachanlagevermögen, die aktiviert werden und mindestens drei Jahre in der Betriebsstätte des Förderungswerbers verbleiben
- b) Immaterielle Investitionen, die aktiviert werden und mindestens drei Jahre in der Betriebsstätte des Förderungswerbers verbleiben.
- c) Personalkosten
- d) Mieten für Räumlichkeiten und Ausrüstungsgegenstände
- e) Gemeinkosten (Büromaterial, Kommunikation)

- f) externe Beratungskosten
- g) Gründungskosten
- e) Steuern und Abgaben, sofern der Förderungswerber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

3.1.5. Für alle vorstehend genannten Kosten gilt jedoch, dass maximal jene Kosten gefördert werden können, die in der Förderungsvereinbarung im Rahmen der ETZ-Programme Österreich-Slowenien bzw. Österreich-Italien als förderungswürdig anerkannt wurden.

### **3.2 Nicht förderbare Kosten**

3.2.1 Kosten,

- a) die vor Antragstellung beim KWF bzw. der zuständigen Stelle im Rahmen der ETZ-Programme Österreich-Slowenien oder Österreich-Italien angefallen sind; als Projektbeginn gilt das Datum der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung, der Beginn der Bauarbeiten, sowie die Leistung von (An-)zahlungen.

Bei einem Projekt, das nach dem »Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation« (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.12.2006, C323|01) gefördert wird, gilt als Projektbeginn das Datum der Auftragserteilung bzw. Bestellung, der Beginn der Bauarbeiten sowie die Leistung von Anzahlungen

- b) die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen.

3.2.2 Bei Projekten aus dem Bereich Investitionen sind zusätzlich zu Punkt 3.2.1. Kosten für:

- a) Ersatzinvestitionen
  - b) Ankauf von Grundstücken
  - c) Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- nicht förderbar.

3.2.3 Bei Projekten aus dem Bereich Unternehmens- und Projektentwicklung sind zusätzlich zu Punkt 3.2.1. Kosten für Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören, wie zB Steuer- und Rechtsberatung oder Werbung nicht förderbar.

3.2.4 Bei Projekten aus dem Bereich Regionale Impulsförderung sind zusätzlich zu Punkt 3.2.1. Kosten, die

- a) mit der marktwirtschaftlichen Geschäftstätigkeit im Zusammenhang stehen und
  - b) die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Realisierung des Förderungszwecks stehen,
- nicht förderbar



## 4 Wie hoch ist die Förderung?

### 4.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

### 4.2 Ausmaß der Förderung

4.2.1 Die Förderhöhe für das konkrete Projekt wird in Abstimmung an eine, mit den zuständigen Organen der ETZ-Programme Österreich-Slowenien oder Österreich-Italien, abgeschlossene Förderungsvereinbarung festgelegt.

Die Förderung wird

- a) beim ETZ-Programm Österreich-Slowenien  
zu 85% aus EU Mitteln und 15% aus KWF Mitteln
  - b) beim ETZ-Programm Österreich-Italien  
zu 75% aus EU Mitteln und 25% aus KWF Mitteln
- finanziert.

4.2.2 Bei Projekten aus dem Bereich Investitionen beträgt die maximale Förderung (inklusive Bundes- bzw. EU-Förderungen) der förderbaren Kosten:

- a) im Regionalförderungsgebiet
  - bei kleinen Unternehmen 35%
  - bei mittleren Unternehmen 25%
  - bei Großunternehmen 15%
- b) außerhalb des Regionalförderungsgebietes
  - bei kleinen Unternehmen 20%
  - bei mittleren Unternehmen 10%

4.2.3 Bei Projekten aus dem Bereich Unternehmens- und Projektentwicklung beträgt die maximale Förderung (inklusive Bundes- bzw. EU-Förderungen) der förderbaren Kosten:

- a) externe Beratungskosten und Studien 50%  
(maximal jedoch EUR 200.000,- pro Unternehmen)
- b) Spezifische Ausbildungsmaßnahmen
  - bei kleinen Unternehmen 45%
  - bei mittleren Unternehmen 35%
  - bei großen Unternehmen 25%
- c) Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen
  - bei kleinen Unternehmen 80%
  - bei mittleren Unternehmen 70%
  - bei großen Unternehmen 60%

4.2.4. Bei Projekten aus dem Bereich Forschung- und Entwicklung richtet sich die Förderungshöhe nach dem Forschungs-| Schwierigkeitsgrad bzw. dem Innovationsgehalt des Projekts, der Zahl an Unternehmen bzw. Branchen, die aus dem Projekt Nutzen ziehen bzw. dem Gesamtnutzen, den dieses Projekt für den Standort Kärnten erwarten lässt. Dabei sind die Höchstgrenzen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für

Forschung, Entwicklung und Innovation bzw. jene der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung einzuhalten.<sup>1</sup>

4.2.5. Bei Projekten aus dem Bereich Regionale Impulsförderung beträgt die maximale Förderung 100%.

4.2.6 Die maximal zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht sind jedenfalls einzuhalten.

### 4.3 Subsidiarität<sup>2</sup> | Kumulierung<sup>3</sup>

Die für das jeweilige Projekt in Frage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

## 5 »De-minimis«

5.1 Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.

5.2 Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.



<sup>1</sup> Siehe Website des KWF unter [www.kwf.at/foedersaetze\\_fue](http://www.kwf.at/foedersaetze_fue)

<sup>2</sup> Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes, daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

<sup>3</sup> Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

## 6 Wie sieht die Antrags- & Förderungsabwicklung aus?

### 6.1 Förderungsberatung

Die Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber zur Förderungsabwicklung seines Projekts. Sie koordinieren die Förderungsinstrumente der verschiedenen Förderstellen, um den optimalen Förderungsmix für das geplante Projekt zu erreichen.

### 6.2 Förderungsantrag

Förderungsansuchen sind unter Verwendung des dafür aufgelegten Antragsformulars<sup>4</sup> vor Projektbeginn in einfacher Ausfertigung beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gilt das Datum der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung, der Beginn der Bauarbeiten, sowie die Leistung von (An-)zahlungen. **Spätestens gleichzeitig mit dem KWF-Förderungsantrag ist ein entsprechender Förderungsantrag auch bei den zuständigen Organen der ETZ-Programme Österreich-Slowenien bzw. Österreich-Italien einzubringen.** Bei einem Projekt, das nach dem »Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation« (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.12.2006, C323|01) gefördert wird gilt als Projektbeginn das Datum der Auftragserteilung bzw. Bestellung, der Beginn der Bauarbeiten sowie die Leistung von Anzahlungen

### 6.3 Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden Richtlinien | KWF-Programmen und den einschlägigen grenzüberschreitenden Programmen. Im Rahmen der Prüfung kann ein Letter of intent (LOI), welcher bei den zuständigen Organen der ETZ-Programme vorzulegen ist, ausgestellt werden.

Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsansuchen können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

### 6.4 Förderungszusage

6.4.1 Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält entweder ein Förderungsangebot in zweifacher Ausfertigung oder ein begründetes Ablehnungsschreiben.

6.4.2 Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber **binnen 6 Wochen** (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen, d.h. ein Exemplar innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (Posteingangsstempel des KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es als zurückgenommen.

6.4.3 Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die im KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere besondere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

<sup>4</sup> Das Formular kann unter [www.kwf.at/antrag](http://www.kwf.at/antrag) heruntergeladen werden.



## 6.5 Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsanbots verpflichtet,

- a) innerhalb von **längstens 3 Monaten** nach Fertigstellung des Teil-| Gesamtprojekts einen firmenmäßig unterfertigten Teil-| Schlussbericht<sup>5</sup> über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; dem Teil- | Schlussbericht müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege im Original beigelegt sein.
- b) zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln, sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffenden Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen für mindestens 10 Jahre, bei Gewährung von EU-Mitteln bis Ende 2022, entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren;
- c) eine auferlegte Behaltefrist für geförderte Investitionen einzuhalten; auf Verlangen ist dem KWF während der Behaltefrist, jeweils 9 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, der unterfertigte Jahresabschluss – und falls gesetzlich erforderlich – der Lagebericht und das Testat des Abschlussprüfers vorzulegen bzw. die Behaltefrist gesondert zu bestätigen.

## 6.6 Auszahlung

6.6.1 Die Förderung wird ausbezahlt, wenn der Förderungswerber

- a) das Förderungsangebot fristgerecht angenommen hat,
- b) sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt hat und
- c) den Teil-| Schlussbericht vorgelegt hat, diese Abrechnung vom KWF überprüft und anerkannt worden ist und die Gesamtabrechnung auch von der zuständigen Verwaltungsbehörde bestätigt worden ist.

6.6.2 Die Auszahlung kann in Raten erfolgen, wobei die genaue Festlegung im Förderungsangebot vorgenommen wird.

# 7 Allgemeines

## 7.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im gegenständlichen KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gilt|gelten die im Titel genannte|n Richtlinien|und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen<sup>6</sup> des KWF in der jeweils gültigen Fassung.

## 7.2 Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt mit 01.10.2008 in Kraft und ist bis 30.06.2014 befristet. Förderungsanträge müssen bis spätestens 30.06.2014 beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangsstempels des KWF ist ausschlaggebend).



<sup>5</sup> Ein Muster für den Teil-| Schlussbericht kann unter [www.kwf.at/schlussbericht](http://www.kwf.at/schlussbericht) heruntergeladen werden.

<sup>6</sup> Die AGB können unter [www.kwf.at/agb](http://www.kwf.at/agb) heruntergeladen werden.